

313 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1976 09 01

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
XXXX, mit dem das Volksbegehrensgesetz
1973 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Volksbegehrensgesetz 1973, BGBl. Nr. 344,
wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zur Mitwirkung bei der Überprüfung von Volksbegehren sind nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes die Hauptwahlbehörde und die Bezirkswahlbehörden berufen, die nach den Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 194/1971 und 280/1973 jeweils im Amte sind.“

2. § 3 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Antrag muß mindestens 10 000 Personen, die in der Wählerevidenz (Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601) eingetragen sind, unterstützt sein. Die hierzu erforderlichen Erklärungen (§ 4 Abs. 1) sind nur gültig, wenn die Bestätigung der Gemeinde (§ 4 Abs. 2) auf diesen Erklärungen nicht vor mehr als einem Jahr, gerechnet von dem Tage, an dem der Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens beim Bun-

desminister für Inneres gestellt wurde, erteilt worden ist.“

3. § 13 hat zu lauten:

„§ 13. Im übrigen gelten für das Eintragungsverfahren sinngemäß die Bestimmungen des § 61 Abs. 1, 2 und 4 und der §§ 67, 68 und 74 der Nationalrats-Wahlordnung 1971.“

4. § 20 hat zu entfallen.

5. § 23 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Den Gemeinden sind die ihnen bei der Durchführung dieses Bundesgesetzes erwachsenen notwendigen und ordnungsgemäß ausgewiesenen Kosten vom Bund insoweit zu ersetzen, als sie nicht gemäß § 12 des Wählerevidenzgesetzes 1973 abgegolten sind.“

6. In der Anlage 2 zu § 4 Abs. 1 (Wortlaut des Aufdruckes der „Unterstützungserklärung“) haben in der Bestätigung der Gemeinde die Worte „am (Stichtag)“ zu entfallen.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich des Art. I Z. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, betraut.

Erläuterungen

A. Allgemeines

Im Volksbegehrensgesetz 1973, BGBl. Nr. 344 (Wiederverlautbarung des Volksbegehrensgesetzes, BGBl. Nr. 197/1963, in der durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 120/1973 geänderten Fassung), gibt es keine Vorschrift darüber, wie „alt“ die Unterstützungserklärungen, die einem Einleitungsantrag angeschlossen sind, sein dürfen, so daß keinerlei zeitliche Begrenzung für die Initiatoren eines Volksbegehrens bei der Sammlung von Unterstützungserklärungen besteht. Solche Erklärungen könnten daher auch zwei oder drei Jahre alt oder — wohl nur theoretisch — noch älter sein, wenn sie dem Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens beigefügt werden. Um außer Zweifel zu stellen, daß ein Einleitungsantrag, der z. B. von nur wenig über zehntausend in der Wählerevidenz eingetragenen Personen gestellt wird, nicht etwa bei der Überprüfung dadurch ungültig wird, daß die Zahl von zehntausend Unterstützungs-Unterschriften unterschritten wird, weil eine Anzahl der Unterstützer z. B. in den letzten Jahren verstorben ist oder das Wahlrecht verloren hat, soll eine ausdrückliche Bestimmung im § 3 Abs. 2 das „Alter“ von Unterstützungserklärungen in der Weise fixieren, daß solche Erklärungen — bei sonstiger Ungültigkeit — nur aus dem letzten Jahr vor Stellung des Einleitungsantrages stammen dürfen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I:

Zu 1.:

Da die Nationalrats-Wahlordnung 1971 durch das Bundesgesetz vom 30. Mai 1973, BGBl. Nr. 280/1973, eine weitere Änderung erfahren hat, wurde die Zitierung entsprechend ergänzt.

Zu 2.:

Hier darf zunächst auf die Ausführungen unter „A) Allgemeines“ verwiesen werden. Im nunmehrigen ersten Satz des Abs. 2 wurde anstelle des Wählerevidenzgesetzes 1970 und der Novelle hiezu richtig zitiert: „Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601“.

Im zuletzt zitierten Bundesgesetzblatt ist die derzeit geltende Wiederverlautbarung des Wählerevidenzgesetzes 1970 mit den Abänderungen dieses Bundesgesetzes enthalten.

Zu 3.:

Im § 13 muß bei den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des § 61 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 neben den Abs. 1 und 2 auch der Abs. 4 zitiert werden, damit Übertretungen der im Abs. 1 festgelegten Verbote auch geahndet werden können.

Zu 4.:

Durch Art. XI Abs. 2 Z. 11 des Strafrechtsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 422/1974, wurde im Sinne des § 322 Abs. 4 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, das Gesetz betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutz der Wahl- und Versammlungsfreiheit, RGBl. Nr. 18/1907, ausdrücklich aufgehoben. Bestimmungen über strafbare Handlungen bei Wahlen, Volksabstimmungen und Volkbegehren sind jetzt in den §§ 261 bis 268 des Strafgesetzbuches enthalten.

Der § 20 hat daher zu entfallen.

Zu 5.:

Im § 23 Abs. 1 wurde das Wählerevidenzgesetz 1973 zitiert (vgl. die Bemerkung zu 2., zweiter Satz).

Zu 6.:

In der Anlage 2 (Unterstützungserklärung) kommt es bei der Bestätigung der Gemeinde lediglich darauf an, ob die unterstützungswillige Person zum Zeitpunkt der Vorlage der Erklärung in der Wählerevidenz der betreffenden Gemeinde eingetragen ist oder nicht. Der irreführende Bestandteil des Vordruckes „am (Stichtag)“ soll daher eliminiert werden.

Zu Artikel II:

Art. II enthält die Vollzugsklausel.

Textgegenüberstellung

Änderungen gegenüber dem geltenden Text sind durch **Fettdruck** (im neuen Text) ersichtlich gemacht

Abzuändernder Text:

§ 2. (1) Zur Mitwirkung bei der Überprüfung von Volksbegehren sind nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes die Hauptwahlbehörde und die Bezirkswahlbehörden berufen, die nach den Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 194/1971 jeweils im Amte sind.

§ 3.

(2) Der Antrag muß von mindestens 10 000 Personen, die in der Wählerevidenz (Wählerevidenzgesetz 1970, BGBl. Nr. 60, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 289/1971) eingetragen sind, unterstützt sein.

§ 13. Im übrigen gelten für das Eintragungsverfahren sinngemäß die Bestimmungen des § 61 Abs. 1 und 2 und der §§ 67, 68 und 74 der Nationalrats-Wahlordnung 1971.

§ 20. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit sind mit Ausnahme der § 12 und 20 sinngemäß auch für Volksbegehren anzuwenden.

§ 23. (1) Den Gemeinden sind die ihnen bei der Durchführung dieses Bundesgesetzes (§§ 6 bis 14) erwachsenen notwendigen und ordnungsgemäß ausgewiesenen Kosten vom Bund insoweit zu ersetzen, als sie nicht gemäß § 12 des Wählerevidenzgesetzes 1970 abgegolten sind.

Neuer Text:

§ 2. (1) Zur Mitwirkung bei der Überprüfung von Volksbegehren sind nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes die Hauptwahlbehörde und die Bezirkswahlbehörden berufen, die nach den Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, in der Fassung **der Bundesgesetze BGBl. Nr. 194/1971 und 280/1973** jeweils im Amte sind.

§ 3.

(2) Der Antrag muß von mindestens 10 000 Personen, die in der Wählerevidenz (Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601) eingetragen sind, unterstützt sein. **Die hierzu erforderlichen Erklärungen (§ 4 Abs. 1) sind nur gültig, wenn die Bestätigung der Gemeinde (§ 4 Abs. 2) auf diesen Erklärungen nicht vor mehr als einem Jahr, gerechnet von dem Tage, an dem der Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens beim Bundesminister für Inneres gestellt wurde, erteilt worden ist.**

§ 13. Im übrigen gelten für das Eintragungsverfahren sinngemäß die Bestimmungen des § 61 Abs. 1, 2 und 4 und der §§ 67, 68 und 74 der Nationalrats-Wahlordnung 1971.

Entfällt.

§ 23. (1) Den Gemeinden sind die ihnen bei der Durchführung dieses Bundesgesetzes erwachsenen notwendigen und ordnungsgemäß ausgewiesenen Kosten vom Bund insoweit zu ersetzen, als sie nicht gemäß § 12 des Wählerevidenzgesetzes **1973** abgegolten sind.